AMTSBLATT
DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang **9. Juli 2008** **Nummer 27**

Inhalt **Seite**

Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn 199

- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel
- Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf

Satzung der Bundesstadt Bonn über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel 200

Amtliche Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen 200

Umbenennung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau 201

- Platz der Vereinten Nationen

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am **06.03.2008** den Bebauungsplan Nr. 8120-15 „Konrad-Zuse-Platz“ für ein Gebiet im

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel,

zwischen Konrad-Zuse-Platz, Heinrich-Konen-Straße, DB-Trasse Köln-Niederlahnstein, einer Parallelen ca. 130 m südöstlich der Rheinwerkallee und Oberkasseler Ufer als teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 8120-10 und 8120-13

sowie in seiner Sitzung am **18.06.2008** die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7520-7 im

Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf,

für ein unbebautes Grundstück auf der östlichen Seite der Straße Im Pesch (Gemarkung Lengsdorf, Flur 3, Flurstück 746)

als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne können während der Dienststunden im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

BONN Die Stadt

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Die Oberbürgermeisterin, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-3925, ☎ 77-2840, Fax: 77-3559, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf, kostenlos
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand: ☎ 77-2840

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30.06.2008

B. Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel zwischen einer Parallelen 20 m östlich zur Straße In der Proffe, einer Parallelen 23 m südlich zur Straße Am weißen Stein, Königswinterer Straße und der Stadtgrenze zur Stadt Königswinter

vom 30.06.2008

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Satzung vom 07.07.2005 über die Veränderungssperre für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel zwischen einer Parallelen 20 m östlich zur Straße In der Proffe, einer Parallelen 23 m südlich zur Straße Am weißen Stein, Königswinterer Straße und der Stadtgrenze zur Stadt Königswinter, die am 20.07.2005 in Kraft getreten ist, wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 Satz 2 der Satzung nach Ablauf von 4 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30.06.2008

B. Diekmann
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen

Die Vorschlagsliste der Bundesstadt Bonn zur Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für die Amtsperiode 2009 bis 2013 liegt in der Zeit vom 16.07. bis 23.07.2008 während der Dienststunden bei den Bürgerdiensten der Bundesstadt Bonn, – Ordnungsangelegenheiten -, Stadthaus, Etage 3 A, zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Bonn, den 24.06.2008

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Dr. Kregel
Stadtdirektor

Umbenennung einer Verkehrsfläche

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2008 folgende Straßenumbenennung beschlossen:

Die auf der Anlage 1 gekennzeichnete Wegefläche (ehemals Görresstraße) zwischen der Heussallee und der Dahlmannstraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, erhält den Namen

Platz der Vereinten Nationen

Die Benennung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Die bisherige Bezeichnung „Platz der Vereinten Nationen“ zwischen Friedrich-Ebert-Allee, Godesberger Allee sowie Nahum- Goldmann-Allee und August-Bebel-Allee im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau und im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf, wird ersatzlos aufgehoben.

Die Aufhebung der Benennung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Bonn, den 01.07.2008
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Anlage 1

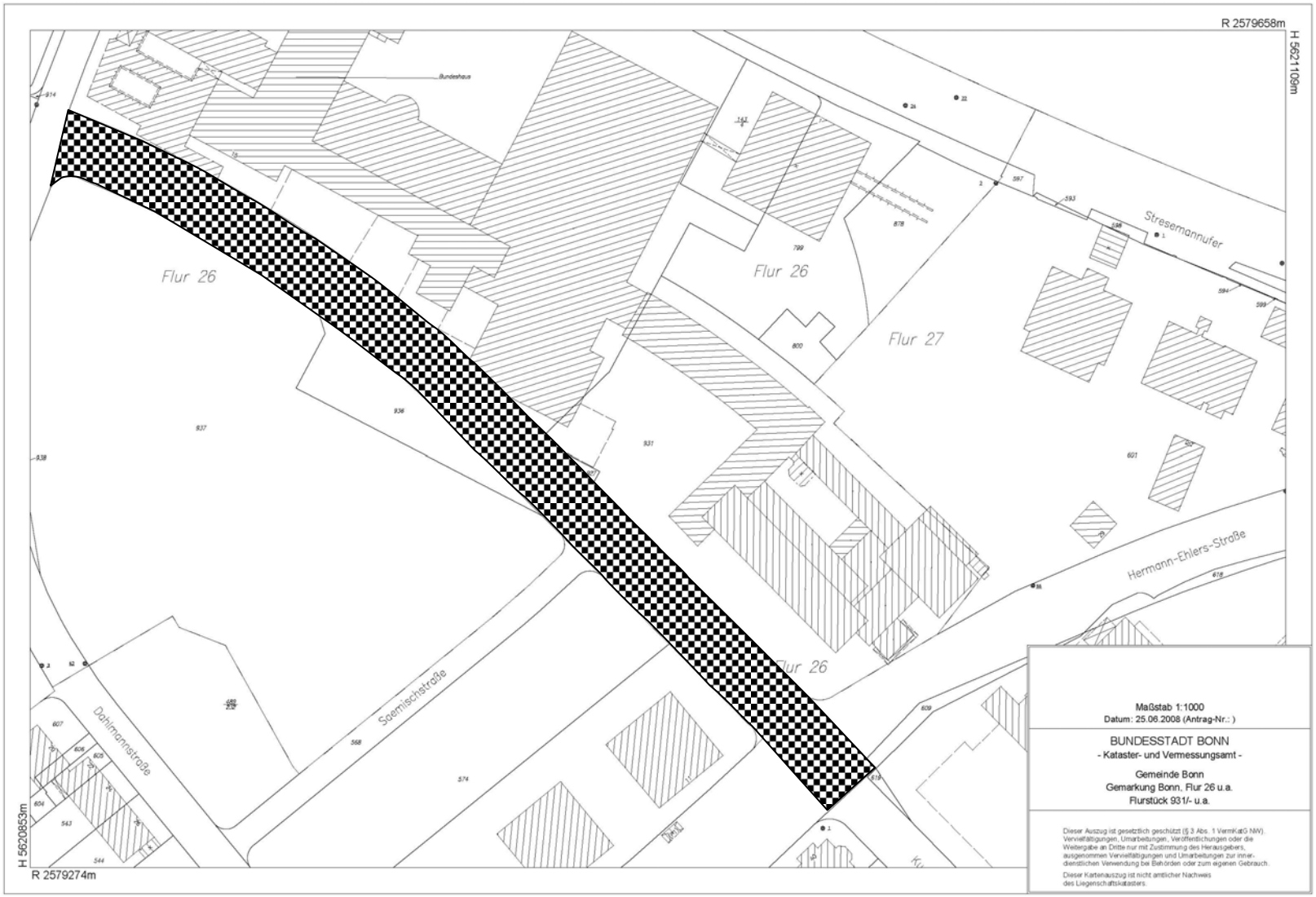
R 2579658m
H 5621109m
Flur 26
Flur 26
Flur 27
Flur 26
Stresemannufer
Hermann-Ehlers-Straße
Soemischstraße
Dahlmannstraße
Maßstab 1:1000
Datum: 25.06.2008 (Antrag-Nr.:)
BUNDESSTADT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -
Gemeinde Bonn
Gemarkung Bonn, Flur 26 u.a.
Flurstück 931/- u.a.
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.
H 5620853m
R 2579274m